

BStGer BG.2025.65 vom 19. Dezember 2025

Bundesstrafgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.65

FR: TPF BG.2025.65 du 19 décembre 2025

IT: TPF BG.2025.65 del 19 dicembre 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und

- 3 -

Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutre- ten.

E. 2.1

Die Parteien sind sich einig, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, am

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaften können untereinander einen anderen als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 38 Abs. 1 StPO) – solange ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (BGE 120 IV 280 E. 2b). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent an- erkannt hat (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 429 ff.). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzulei- ten. Wartet sie mit der Gerichtsstands- anfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (TPF 2024 2011 178 E. 2.1). Eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes darf nicht leichthin angenommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und be- schleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichts- barkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festle- gung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu

- 4 -

notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungs- ort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, die für die Bestim- mung des Gerichtsstandes wesentlich sind. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit

abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden (BGE 119 IV 102 E. 4b). Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 443). Diese Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen (TPF 2017 170 E. 3.3.2; vgl. zum Ganzen TPF 2024 113 E. 2.6–2.8).

E. 2.3

Wo Spuren oder einfache Abklärungen es ermöglichen, den Gerichtsstand zügig zu klären, so stehen diese in Einklang mit einem raschen und summarischen Gerichtsstandsverfahren. Wenn eine ausführliche Strafanzeige vorliegt, und/oder ein Anzeigerstatter befragt ist sowie rasche und naheliegende Abklärungen getätigt sind, so ist in der Regel die summarische Gerichtsstandsbestimmung (inkl. vorläufiger rechtlicher Qualifikation) möglich und vorzunehmen. Insbesondere soll die Festlegung des Gerichtsstands keine internationalen Rechtshilfeverfahren verlangen. Die Festlegung des Gerichtsstands selbst soll auch nicht einen umfassenden «ersten Angriff» und/oder Untersuchungshaft auslösen resp. erfordern. Die Gerichtsstandsfrage sollte ausser bei Sammelverfahren grundsätzlich innert vier Monaten reif sein für den interkantonalen Meinungsaustausch auf der Ebene der fallführenden Staatsanwaltschaften (TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.5.3, zur Publikation vorgesehen).

E. 2.4

Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die Kantonspolizei Aargau ihre Akten mit Verfügung vom 15. Juli 2024 an die StA AG überwies. Im Report vom gleichen Tag wird als Tatort Z./ZH aufgeführt und bemerkt, dass «[a]ufgrund des Tatorts [...] die Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis für die Untersuchung zuständig sein [dürfte]». Für die StA AG bestanden bereits zu diesem Zeitpunkt genügend Anhaltspunkte für den Tatort im Kanton Zürich, womit Anlass bestand, die Strafbehörden des Gesuchsgegners unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles zu informieren und sich um eine

- 5 -

möglichst rasche Einigung betreffend Zuständigkeit zu bemühen. Weitere Abklärungen zum Gerichtsstand waren vorliegend nicht angezeigt. Die Kontaktaufnahme mit den Strafbehörden des Gesuchsgegners erfolgte erst am 4. September 2025, mehr als ein Jahr später. Unter diesen Umständen muss eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstands bejaht werden. Dem Gesuchsgegner ist auch insofern beizupflichten, als mit dem Wohnsitz des Beschuldigten (und im Übrigen auch der geschädigten Personen; vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.6 vom 29. Februar 2024 E. 2.2 mit Hinweis; vgl. auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 359) im Kanton Aargau auch ein örtlicher Anknüpfungspunkt im Kanton Aargau vorliegt.

3. Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen. Es sind die Strafbehörden des Gesuchstellers für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

4. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 6 -

E. 7

Juli 2024 in Z./ZH Tötlichkeiten und eine Drohung verübt zu haben. Einig sind sie sich auch, dass der gesetzliche Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung dieser mutmasslichen Straftaten im Kanton Zürich liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 StPO). Nicht einig sind sich die Parteien, ob Gründe für einen abweichenden Gerichtsstand im Sinne von Art. 38 Abs. 1 StPO bestehen. Der Gesuchsgegner bringt insbesondere vor, das Verfahren habe über einen Zeitraum von 9 Monaten hinweg einen eigentlichen Ermittlungsstillstand erlitten, obwohl von Beginn an erkennbar gewesen sei, dass er tatortbezogen zur Verfahrensführung zuständig gewesen wäre. Der Gesuchsteller macht diesbezüglich geltend, entgegen der Darstellung der OStA ZH habe sich die StA AG nicht auf das Verfahren eingelassen, sondern habe weitergehende Abklärungen tätigen wollen, bevor das Gerichtsstandsverfahren habe eingeleitet werden können, weshalb das Verfahren längere Zeit bei der StA AG pendent gewesen sei. Nachdem der Beschuldigte unbekanntes Aufenthalts gewesen sei, sei er seitens der StA AG am 7. Mai 2025 ausgeschrieben worden. Damit ergebe sich mitnichten eine Einlassung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.